

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek der Stadt Mittweida

Vom 29.10.2010

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478) am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Nutzung der Bibliothek der Stadt Mittweida ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme der Bibliothek werden Gebühren erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzer der Bibliothek sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nutzungsgebühren

1. Die Nutzung der Bibliothek ist prinzipiell nur mit einem gültigen Leseausweis möglich.
2. Für die Nutzung der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:
 - 2.1. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren erhalten einen kostenfreien Leseausweis. Alle Nutzer können den gekennzeichneten Kinder- und Jugendbestand kostenfrei ausleihen. Die Leihe von nicht als Kinder- und Jugendbestand gekennzeichnetem Erwachsenenbestand ist ausschließlich mit Leseausweis entsprechend Absatz 2.2., 2.3. und 2.4. möglich.
 - 2.2. Einzelpersonen ab 18 Jahre: 9,00 EUR/Jahr
 - 2.3. Abweichend vom Abs. 2.2. werden für Inhaber des Sozialpasses des Landreises Mittelsachsen gegen Vorlage desselben folgende ermäßigte Gebühren erhoben:

Einzelpersonen ab 18 Jahre: 6,00 EUR/Jahr
 - 2.4. aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida (Stadtfeuerwehr und Ortsfeuerwehr) erhalten bei Vorlage des gültigen Dienstausweises einen vollständigen Erlass der Nutzungsgebühren.

3. Die Jahresgebühr entsteht und wird fällig mit der ersten Nutzung eines jeden Kalenderjahres. Der Nutzer erhält darüber einen Beleg.
4. Für die Nutzung des Internetangebotes wird keine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 4 Verwaltungsgebühren

1. Wird ein Medium nicht fristgerecht zurück gegeben und ist dieses nicht vorbestellt, erfolgt automatisch eine einmalige Verlängerung.
2. Wird die Leihfrist für ein Medium überschritten, entstehen für die Aufforderung zur Abgabe je angefangener Kalenderwoche Verwaltungsgebühren.
Die Gebühren werden mit der Rückgabe oder der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung durch die Mitarbeiter der Bibliothek fällig.

1. Aufforderung	0,25 EUR je Medium
2. Aufforderung	1,50 EUR je Medium
3. Aufforderung	2,50 EUR je Medium

3. Die Verwaltungsgebühr entsteht und wird fällig mit dem Beginn des 8. Tages, der auf den Ablauf der Leihfrist folgt. Sie wird auch dann fällig, wenn der Nutzer keine Aufforderung durch die Bibliothek erhalten hat.
4. Werden die ausgeliehenen Medien trotz der Aufforderungen nicht zurückgegeben, wird anstelle der Rückgabe der Wiederbeschaffungswert als Ersatz gefordert. Dieser Medienersatz wird durch die Stadtkasse gemahnt und vollstreckt.

§ 5 Mietgebühren

1. Für die Vermietung des Veranstaltungsraumes wird eine Gebühr von 7,50 EUR je Nutzungsstunde erhoben. Die Mietgebühren des Veranstaltungsraumes entstehen und werden fällig mit Beginn der Nutzung.
2. Die Vermietung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen des Leiters der Einrichtung und ist nur möglich, wenn dadurch der laufende Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für die Anfertigung von Kopien entstehen Gebühren in folgende Höhe. Die Gebühren werden mit Übergabe der Kopien an den Nutzer fällig.

- Kopien von Kopiergeräten	0,15 EUR je Seite A 4
- Kopien aus dem Internet	0,15 EUR je Seite A 4

Schüler und Studenten aus Schulen der Stadt Mittweida zahlen 0,05 EUR je Seite A 4.

§ 7
Ausweisersatz

Für die Herstellung eines Ersatzausweises entsteht eine Gebühr von 3,00 Euro. Diese wird mit der Übergabe an den Nutzer fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek der Stadt Mittweida vom 25.09.2009 außer Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittweida, den 29.10.2010

Damm
Oberbürgermeister